

K U N D M A C H U N G

betreffend Erstellung des Gemeindeverzeichnisses zur Bildung der Geschworenen- und Schöffenslisten für die Jahre 2023 und 2024.

Nach dem Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 (GSchG) hat der Bürgermeister jedes zweite Jahr die Namen von fünf von tausend der in der Wählerevidenz enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln und ein fortlaufend nummeriertes, alphabetisch geordnetes Verzeichnis der ausgelosten Personen zu erstellen, welches in einem allgemein zugänglichen Raum der Gemeinde mindestens acht Tage lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen bzw. einem Einspruchsverfahren zugänglich zu machen ist.

Das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ist ein Ehrenamt; seine Ausübung ist Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung und in der demokratischen Republik Österreich allgemeine Bürgerpflicht. Zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind österreichische Staatsbürger zu berufen, die zu Beginn des ersten Jahres, in dem sie tätig sein sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem bestehen nach § 2 des GSchG Ausschluss-, nach § 3 Nichtberufungs- und nach § 4 Befreiungsgründe.

Das vom Gesetz geforderte Verfahren der Gemeinde zur Erstellung der Gemeindevollzugsliste kommt in der Gemeinde Breitenbach am Inn am

Montag, 16.5.2022, um 09:00 Uhr

zur Durchführung. Die Amtshandlung ist öffentlich und jeder kann ihr beiwohnen.

Angeschlagen am: 29.4.2022

Abgenommen am: 17.5.2022



Der Bürgermeister:

Josef Auer BSc.